

RS Vwgh 1993/5/18 93/05/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.1993

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbilschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Wr §134 Abs3 idF 1987/028;

BauO Wr §75;

BauO Wr §81;

BauRallg;

Rechtssatz

Hinsichtlich der Einhaltung der maximal zulässigen Gebäudehöhe besitzt ein Nachbar, dessen Liegenschaft von der zu bebauenden Liegenschaft nur durch eine 15 m breite Verkehrsfläche getrennt ist, im Hinblick darauf, daß nach dem geltenden Bebauungsplan die maximal zulässige Gebäudehöhe 26 m beträgt, ein Mitspracherecht. Das subjektiv-öffentliche Recht des Nachbarn auf Einhaltung einer maximal zulässigen Gebäudehöhe wird nur dann verletzt, wenn eine solche Überschreitung an einer dem Nachbarn zugekehrten Front des Gebäudes erfolgt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993050064.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>